

## Unfall auf einem Betriebsgelände, Haftungs- freistellung gemäß

§ 106 Abs. 3 SGB VII

1. Zur Haftungsfreistellung gemäß § 106 Abs. 3 SGB VII
2. Der Begriff der „gemeinsamen Betriebsstätte“ im Sinne von § 106 Abs. 3 Alt. 2 SGB VII erfasst über die Fälle der Arbeitsgemeinschaft hinaus nur solche betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen, die bewusst und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinander greifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen..
3. Folglich setzt die Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3, 2. Alt. SGB VII deutlich mehr als ein bloßes Nebeneinander oder eine bloß zufällige Berührung der Arbeitsanteile zweier oder mehrerer Unternehmen und ihrer Beschäftigten voraus.

*Saarländisches OLG, Urteil vom 17.2.2004 – 3 U 436/03*

■ **Sachverhalt:** Der Senat hatte im Berufungsverfahren über das am 20.6.2003 verkündete Urteil des LG Saarbrücken (Az 14 O 248/02) in einem Schmerzensgeldprozess zu entscheiden. Die Erstberufung des Klägers und die Zweitberufung des Beklagten zu 1) wurden zurückgewiesen.

Im Januar 2001 kam es auf dem Betriebsgelände der früheren Beklagten zu 2), der Firma M. GmbH, zu einem Unfall, als der Beklagte zu 1), ein Mitarbeiter der Firma M. GmbH, beim Rückwärtsfahren mit einem Gabelstapler den Kläger erfasste und verletzte. Der Kläger war Mitarbeiter der Firma Z. & S. und von dieser beauftragt, mit einem Lkw der Firma Z. & S. bei der